

Vertrag über derivative Finanzinstrumente und Warrants

Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Anlage, die integraler Bestandteil des bestehenden Vertrags zwischen Directa und dem Kunden ist, beantragt der Kunde, mit allen derivativen Finanzinstrumenten und Warrants – im Folgenden der Kürze halber „Derivate“ genannt – zu handeln, unabhängig davon, ob sie die Hinterlegung einer Sicherheitsmarge vorsehen.

Der Kunde erklärt sich der Tatsache bewusst zu sein, dass der Wert der Derivate erheblichen Schwankungen unterliegt und ein hohes Verlustrisiko birgt, das nicht von vornherein quantifizierbar ist und in gewissen Fällen das Ausgangskapital übersteigen kann. Der Kunde erklärt, darüber informiert zu sein, dass die Directa erteilten Aufträge an einem Markt für Derivate (oder Covered Warrants) ausgeführt werden, und verpflichtet sich, die Regeln dieses Marktes und der jeweiligen Liquidations- und Abrechnungsorgane zu beachten.

Für Derivate, die eine Hinterlegung von Sicherheitsmargen vorsehen, akzeptiert der Kunde und verpflichtet sich, seinerseits die nachfolgenden Geschäftsmodalitäten einzuhalten:

- a) Gleichzeitig mit der Ausführung jeglicher Derivate-Transaktionen stellt der Kunde die von Directa für den Ersteinschuss verlangten Beträge bereit. Die Höhe des verlangten Ersteinschusses ist variabel und wird jeweils von Directa festgelegt, wobei die Marktvorschriften bzw. die Liquidations- und Abrechnungsbestimmungen berücksichtigt werden.
- b) Der Kunde muss die variable Nachschussmarge täglich überweisen, wobei er hiermit definitiv zustimmt, jede Zahlungsaufforderung, die ihm von Directa – sei es auch nur durch Aktualisierung seiner im Internet abrufbaren Position – mitgeteilt wird, zu erfüllen. Falls die Abrechnungs- und Sicherheitsorgane oder die jeweils zuständigen Behörden es verlangen, können die Tagesmargen auch innerhalb eines Tages geändert werden.
- c) Zur Erfüllung der Zahlungsaufforderungen für die in den vorigen Punkten genannten Margen erteilt der Kunde Directa den Auftrag, diese Margen als irreguläres Pfandrecht im Sinne von Art. 1851 Codice Civile an sich selbst zu übertragen. Zwecks dieses Transfers ermächtigt er Directa ausdrücklich, nach Übersendung der entsprechenden Zahlungsaufforderung an den Kunden den jeweiligen Betrag – nach eigener Wahl in Geld oder in nicht derivativen Finanzinstrumenten – bis zur Höhe der verlangten Margen abzubuchen. Je nach Entscheidung des Kunden, den Auftrag zur Verwahrung und Verwaltung von Geld und Finanzinstrumenten (1) Directa oder (2) einer

Vertragsbank zu erteilen, erfolgt die Abbuchung durch Directa:

- (1) vom Geldkonto bei einer italienischen Bank, das auf den Namen von Directa lautet – unter der Angabe, dass es sich um Vermögen Dritter handelt – im Rahmen des Kundenvermögens, wie aus den Buchführungsposten von Directa hervorgeht, und von dem Effektenkonto, das bei Directa auf den Namen des Kunden besteht;
 - (2) von den Geld- und Effektenkonten, die bei der Vertragsbank bestehen.
- d) Falls bei Derivate-Transaktionen auf Auslandsmärkten vom Kunden verlangt wird, Margen in Fremdwährung zu überweisen, hat Directa das Recht, dem Kunden den entsprechenden Gegenwert in Euro einschließlich eines Ausgleichs für Wechselkursschwankungen in Rechnung zu stellen.
 - e) Der Kunde ermächtigt Directa, diese Margen an ein anderes Finanzinstitut seiner Wahl zu übertragen und dort zu hinterlegen, sofern dieses Finanzinstitut von den Abrechnungsbehörden der Märkte für Derivate zur Abwicklung dieser Margen befugt ist.
 - f) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass als Nachschussforderung auch die einfache Online-Aktualisierung der Kundenposition im Tradingsystem verstanden wird und gilt, da sie die genauen Beträge der geschuldeten Margen und der jeweiligen Vertragspositionen enthält, auf die sich die Nachschusspflicht bezieht.
 - g) Falls der Kunde in dem Unterkonto über Geldmittel verfügt, das für Investitionen in Derivaten bestimmt ist, überträgt Directa die Marge, sofern erforderlich, ohne dass eine Bestätigung durch den Kunden notwendig ist. Stehen die Geldmittel hingegen in anderen Unterkonten zur Verfügung, die nicht ausdrücklich für Investitionen in derivative Finanzinstrumente bestimmt sind, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Directa diese nicht ohne seine Einwilligung als Marge überträgt; er wird daher, wenn nötig, für die Teil- oder Gesamliquidation der Position sorgen.
 - h) Falls der Kunde nicht bis eine Stunde nach Börseneröffnung oder innerhalb einer anderen von Directa auch via Internet angegebenen Frist die verlangten Sicherheitsmargen oder Nachschussleistungen überweist oder die Positionen liquidiert, welche die für Margen verfügbare Liquidität übersteigen, kann Directa die laufenden Transaktionen ganz oder teilweise schließen, indem es die Margen wieder herstellt und sich vor

- eventuellen Verlusten und Nachteilen schützt, indem es die liquiden Beträge abhebt oder die Finanzinstrumente des Kunden verkauft, die je nach Fall bei Directa oder bei der Vertragsbank deponiert sind. Über die Modalitäten, nach denen Directa die Transaktionen teilweise schließen oder Titel verkaufen kann, wird der Kunde rechtzeitig online informiert.
- i) Directa ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Liquiditätslücke, die infolge von Derivategeschäften per Valuta gegebenenfalls in der Kundenposition im Vergleich zum erforderlichen Niveau an liquiden Mitteln besteht, zu finanzieren. In diesem Fall zahlt der Kunde – in Abweichung zu eventuellen vertraglichen Vereinbarungen über die Sollzinsen zu seinen Lasten – einen Zinssatz gemäß dem 7-Tages-Euribor, erhöht um 3 Prozentpunkte. Falls der Kunde hingegen mit Geld- und Effektenkonten bei einer Vertragsbank arbeitet, gelten die vertraglichen Konditionen für das Kontokorrentverhältnis mit dieser Bank.
 - j) In allen Fällen, in denen ein derivatives Finanzinstrument mit einem anderen in einem festen Verhältnis fungibel ist – d.h. man kann es „austauschen“ wie im Fall von SPMIB, wobei 1 SPMIB 5 Mini bei gleichem Verfall entspricht -, ermächtigt der Kunde Directa zu allen Umwandlungen, die es zwischen den Titeln für angebracht hält, sofern dadurch für ihn keine Kosten oder Einschränkungen der Möglichkeit entstehen, den einen oder anderen Titel zu kaufen oder zu verkaufen.
 - k) Falls auf Grund der Eigenschaften der gehaltenen Finanzinstrumente, d.h. wegen Besonderheiten der Referenzmärkte oder der Abrechnungs- und Liquidierungsmodalitäten andere Verfahren als die oben angegebenen erforderlich werden sollten, informiert Directa den Kunden über die daraus entstehenden Pflichten und Fristen, an die der Kunde sich zu halten hat.
 - l) In Streitfällen haben die gesetzlichen Verordnungen Vorrang vor den Bestimmungen dieses Vertrags.

Name und Vorname (in Druckbuchstaben)

Kundennummer

Urkundlich,

(Ort und Datum)

X

(Unterschrift)

Verfügbares Anfangskapital für das Derivate-Unterkonto

Im Sinne des zwischen dem Kunden und Directa unterzeichneten Vertrags über Wertpapierdienstleistung und im Rahmen des Antrags des Kunden auf Eröffnung eines Unterkontos Derivate teilt der Kunde Directa mit, dass folgender Betrag in Euro als Anfangskapital auf dieses Unterkonto, das von ihm speziell für die Ausführung von Derivategeschäften eingerichtet wurde, übertragen werden soll.

abändern oder von dem Derivate- auf das Aktien-Unterkonto übertragen:

In Zahlen

In Worten

Directa weist darauf hin, dass das Anfangskapital von den staatlichen Aufsichtsbehörden verlangt wird. Sie können den Betrag jederzeit auf elektronischem Wege

Falls das Kapital auf dem Kundenkonto nicht verfügbar ist, wird die gesamte verfügbare Liquidität auf das Derivate-Unterkonto überwiesen.

Name und Vorname (in Druckbuchstaben)

Kundennummer

Urkundlich,

(Ort und Datum)

X

(Unterschrift)